

Zeitschrift für angewandte Chemie

und

Zentralblatt für technische Chemie.

XXII. Jahrgang.

Heft 36.

3. September 1909.

Zur Frage des Erfinderrechts der Angestellten.

(Eingeg. 13.8. 1909.)

In seinem Artikel: „Der Verein deutscher Chemiker und der gewerbliche Rechtsschutz“, hat L. M. Wohlgemuth kürzlich (diese Z. 22, 1538 [1909]) den Wunsch ausgesprochen, der Verein deutscher Chemiker möge sich den Stettiner Beschlüssen des „Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums“, den ich ebenfalls weiterhin als „Grüner Verein“ bezeichnen will, mit allem Nachdruck anschließen, damit jene bei der bevorstehenden Änderung unseres Patentgesetzes berücksichtigt werden.

Damit stimmt Wohlgemuth nicht allein für seine Person den Stettiner Beschlüssen zu, sondern er vertritt auch die Ansicht, es könne der Verein deutscher Chemiker die Beschlüsse glatt akzeptieren. Diese Auffassung wird nicht allenthalben Zustimmung finden.

Der Frankfurter Bezirksverein, der sich in der Julisitzung eingehend mit den Stettiner Beschlüssen beschäftigt hat, wünscht ebenfalls, daß der Verein deutscher Chemiker, da seine Mitglieder, sei es als Unternehmer oder Angestellte, an der Reform des Patentgesetzes stark interessiert sind, Stellung dazu nehme, besonders jetzt, wo der „Grüne Verein“ durch konkrete Vorschläge zum neuen Patentgesetz das Erfinderrecht und die Angestelltenerfindung in seinem Sinne zu gestalten bestrebt ist. Die Stettiner Beschlüsse haben jedoch nur teilweise die Zustimmung des Bezirksvereins gefunden.

Sein abweichender Standpunkt kommt in einer Resolution zum Ausdruck, deren Annahme der Frankfurter Bezirksverein auf der Hauptversammlung in Frankfurt a. M. beantragen wird. Die Resolution, welche von der sozialen Kommission des Bezirksvereins vorgeschlagen worden ist, lautet: „Der Verein deutscher Chemiker“ ist völlig damit einverstanden, daß das Patentgesetz dahin abgeändert wird, daß der Anspruch auf ein Patent mit dem Rechte der Übertragung grundsätzlich dem Erfinder selbst zusteht. Er stimmt den Vorschlägen des „Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums“, wie sie auf dem Stettiner Kongreß festgelegt wurden, zu, und zwar soweit die §§ 1, 3, 5 und 6 in Betracht kommen.

Er erachtet es aber für richtiger, die Festsetzungen, die sich auf die Übertragung beziehen (§ 2 u. 4), wie auch die Entschädigungsfrage vorläufig auszuschalten, weil eine Notwendigkeit, diese Fragen jetzt zu behandeln, nicht vorliegt, und es auch entsprechend erscheint, daß die Regelung dieser nicht im Rahmen des Patentgesetzes, sondern in der Gewerbeordnung erfolgt.“

Mit den Vorschlägen der Kommission stimmt die Resolution insofern nicht überein, als in der ursprünglichen Fassung die Worte „mit dem Rechte

der Übertragung“ fehlen. Auf die Gründe, welche den Zusatz veranlaßt haben, werde ich weiter unten noch zurückkommen.

Da, wie bereits gesagt, die Resolution die nächste Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker noch beschäftigen wird, so erscheint es angebracht, hier kurz die Gründe darzulegen, welche den Frankfurter Bezirksverein und in erster Linie seine soziale Kommission zu dem eingenommenen Standpunkte geführt haben.

Die Vorschläge des „Grünen Vereins“ sind betitelt: „Das Erfinderrecht und die Rechtsverhältnisse an den aus Anlaß eines Vertragsverhältnisses gemachten Erfindungen (Angestelltenerfindung).“ Mit den Vorschlägen zum Erfinderrecht hat sich der Frankfurter Bezirksverein völlig einverstanden erklärt, daher können diese hier ganz außer Betracht gelassen werden. Meine Ausführungen werde ich daher auf die „Angestelltenerfindung“ beschränken.

Bei der Vorberatung der Stettiner Beschlüsse in der Patentkommission des „Grünen Vereins“ sind Zweifel laut geworden, ob der Verein kompetent sei, zugleich mit dem Erfinderrecht auch die Angestelltenerfindung zu diskutieren und Vorschläge dazu zu machen, da die Angestelltenerfindung eine Frage sozialpolitischer Natur sei. Die vorgebrachten Bedenken wurden aber für nicht stichhaltig erachtet.

Ich will hier nicht untersuchen, ob der „Grüne Verein“ in der Frage der Angestelltenerfindung zuständig ist oder nicht, dies festzustellen, steht mir nicht zu, die Kompetenzfrage ist auch völlig Nebensache. Wichtiger erscheint die Feststellung, ob die Angestelltenerfindung überhaupt im Rahmen des Patentgesetzes zu lösen ist.

Der „Grüne Verein“ hat dies bejaht. Nach seiner Ansicht ist die Angestelltenerfindung nicht als ein singuläres Problem, sondern als ein Teil der organischen Ausgestaltung des gewerblichen Rechtsschutzes anzusehen. Damit hat der Verein zugleich seine Kompetenz begründet.

In Konsequenz dieser Auffassung hat er auch die Frage der Angestelltenerfindung von rein rechtlichem Standpunkte behandelt und das sozialpolitische Moment dabei gänzlich ausgeschaltet.

Die Angestelltenerfindung wird in den Stettiner Beschlüssen in zwei Paragraphen behandelt. Zunächst in § 2, wo es heißt: „Eine gesetzliche Beschränkung der Vertragsfreiheit ist nicht zu empfehlen.“ Dieser Satz hat den Charakter einer Resolution und richtet sich gegen eine Forderung des Bundes der technisch-industriellen Beamten, welcher verlangt, daß in das deutsche Patentgesetz folgende, bereits im österreichischen Patentgesetz enthaltene Bestimmung aufgenommen werde: „Vertrags- oder Dienstbestimmungen, durch welche einem in einem Gewerbeunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen aus den

von ihm im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, haben keine rechtliche Wirkung.“

Eine Resolution stellt auch § 4a dar, worin der „Grüne Verein“ ausspricht: „daß er es für undurchführbar und überaus nachteilig für die deutsche Industrie, und zwar sowohl für die Unternehmer, wie für die Angestellten selbst hält, einen Rechtssatz des Inhaltes aufzustellen, wonach jedem Angestellten, der eine Erfindung macht, schematisch ein Recht auf ‚Gewinnbeteiligung‘ daran zustehe.“

Auch dieser Passus ist gegen den Bund der technisch-industriellen Beamten gerichtet, der als Entschädigung des Angestellten für die Überlassung der Erfindung an den Arbeitgeber eine Gewinnbeteiligung fordert, die in minimo ein Drittel des Gewinnes betragen soll.

Positive Vorschläge zur Angestelltenerfindung finden sich nur in § 4b der Stettiner Beschlüsse, der folgenden Wortlaut hat: „b) Mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung soll das Recht an der Erfindung auf einen anderen übergehen, insoweit als der Erfinder kraft seines Dienst- oder sonstigen Vertragsverhältnisses dem anderen zu einer Beschäftigung verpflichtet ist, in deren Bereich Gegenstand oder Verfahren von der Art des Erfundenen fallen. Die Bestimmung gilt mit folgender Maßgabe:

Gehört die im Dienstverhältnis gemachte Erfindung nicht zum Bereich des Unternehmers, ist sie aber geeignet, in seinem Betriebe verwendet zu werden, so kann der Unternehmer eine freie Lizenz beanspruchen; wünscht er eine weitergehende Ausnutzung, so hat er den Angestellten angemessen zu entschädigen.“

Der § 4b enthält eine bemerkenswerte Unklarheit. Nach Absatz 1 besitzt der Unternehmer ein unbeschränktes Recht auf die vom Angestellten gemachte Erfindung, wenn dieser zu einer Beschäftigung verpflichtet ist, in deren Bereich Gegenstand oder Verfahren von der Art des Erfundenen fallen. Das Recht des Unternehmers an der Erfindung ist beschränkt, wenn die im Dienstverhältnis gemachte Erfindung nicht in den Bereich des Unternehmers fällt (Absatz 2).

Wie weit geht nun der Rechtsanspruch des Unternehmers an einer Erfindung, die zwar nicht in den Bereich der Beschäftigung des Angestellten, wohl aber in den Bereich des Unternehmers fällt, beispielsweise, wenn ein Chemiker, der im Schwefelsäurebetriebe einer Farbenfabrik beschäftigt ist, ein neues Verfahren zur Darstellung von Indigo auffindet? Derartige Fälle kommen in der Praxis ziemlich häufig vor.

Die Patentkommission des „Grünen Vereins“ ging bei der Festsetzung des § 4b von dem Standpunkte aus, daß eine Erfindung auf einen anderen übergeht, wenn sie eine diesem geschuldete Leistung darstellt. Eine geschuldete Leistung ist nach Auffassung der Kommission aber vorhanden, wenn die Bestimmungen des § 4b, Abs. 1 auf eine Angestelltenerfindung zutreffen.

Näher begründet wird diese Auffassung von der Kommission nicht. Sie begründet sich leider mit dem Hinweis, daß der in § 4b Abs. 1 aufgestellte Grundsatz im wesentlichen mit der Rechtssprechung des Reichsgerichts übereinstimme. Ich sagte leider, weil die Frage der Angestelltenerfindung in rechtlicher Beziehung noch sehr der Klärung bedarf,

und ein näheres Eingehen auf ihre Rechtslage daher sehr erwünscht gewesen wäre.

In der Patentkommission des „Grünen Vereins“ scheint hinsichtlich der Richtigkeit der in § 4b aufgestellten Grundsätze auch keine Einigkeit bestanden zu haben, denn der Paragraph ist dort nur mit geringer Majorität angenommen worden. Von 14 Kommissionsmitgliedern stimmten 6 dagegen.

Tatsache ist, daß die Angestelltenerfindung nicht allenfalls als geschuldete Leistung angesehen wird, denn viele Unternehmer entschädigen ihre Angestellten für Überlassung der Erfindungen, sei es durch Beteiligung am Gewinn oder durch Gratifikationen und Tantiemen.

Der Frankfurter Bezirksverein hat in der Julisitzung zu § 4b nicht direkt Stellung genommen, die stattgehabte Diskussion läßt aber den Schluß zu, daß die Versammlung bei einer Abstimmung den dort ausgesprochenen Grundsätzen nicht zugestimmt haben würde.

Nach der Auffassung des Bezirksvereins ist die Rechtslage der Angestelltenerfindung nicht genügend geklärt und liegt außerdem keine Veranlassung vor, diese schon jetzt zum Gegenstande gesetzgeberischer Maßnahmen zu machen.

„Der Gebrauch der privaten Abmachungen“, heißt es in der Begründung seines Antrages, „hat bisher in den meisten Fällen entsprochen, wenigstens sind auffällige Unzuträglichkeiten nicht vorgekommen, und solange nicht ein wirkliches Bedürfnis für das Eingreifen der Gesetzgebung vorliegt, wäre es schädlich, wollte diese auf der momentan ungeklärten Basis eingreifen. Daß dies vielleicht später nach weiteren Jahren erforderlich sein dürfte, ist möglich und wahrscheinlich, aber es wird dann auch genügend Material vorliegen, um dem Standpunkte beider Parteien gerecht werden zu können.“

Im übrigen steht der Bezirksverein auf dem Standpunkte, daß die Frage der Angestelltenerfindung mit dem Patentgesetz nicht in Verbindung gebracht werden sollte. Falls sich eine gesetzliche Regelung der Frage als nötig erweise, müsse diese wegen des ausgesprochen sozialpolitischen Charakters der Angestelltenerfindung im Rahmen der Gewerbeordnung ihre Erledigung finden.

Wenn der Bezirksverein dem § 2 der Stettiner Beschlüsse seine Zustimmung versagte, so geschah dies lediglich des zweiten Satzes wegen. Selbstverständlich hält auch der Frankfurter Bezirksverein nach wie vor an dem im ersten Satze des § 2 ausgesprochenen Prinzip der Übertragbarkeit des Rechtes an der Erfindung und des Anspruchs auf ein Patent fest. Um jedoch einer irrtümlichen Auffassung infolge der Ablehnung des § 2 von vornherein zu begegnen, hat der Bezirksverein es für angebracht gehalten, in die Resolution die Worte: „mit dem Rechte der Übertragung“ einzufügen. O. Wentzki.

Das Eisenhüttenwesen im Jahre 1908.

Von Prof. Dr. B. NEUMANN, Darmstadt.

[Eingeg. den 26.7. 1909.]

Das verflossene Jahr 1908 war wirtschaftlich ein sehr ungünstiges. Der Beginn des geschäftlichen Niedergangs fällt zwar schon, wie im letzten Be-